

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2008/6 vom 12. November 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2008_6

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2008/6 du 12 novembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2008/6 del 12 novembre 2009

Regeste

Art. 15 OHG. Vorschuss. Das OHG hat nicht für vom Unfallversicherer gekürzte Leistungen aufzukommen. Kein Kausalzusammenhang zwischen Straftat und geltend gemachter finanzieller Notlage (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. November 2009, OH 2008/6).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2009 ist das revidierte Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) in Kraft getreten. Nach den Übergangsbestimmungen von Art. 48 lit. a des ab 1. Januar 2009 in Kraft stehenden OHG gilt das bisherige Recht für Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung für Straftaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt worden sind. Weil vorliegend Ansprüche für eine am 19. Juni 2007 verübte Straftat im Streit stehen, gelangen die materiellen Vorschriften des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen revidierten OHG vorliegend nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Bestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nicht anders vermerkt - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2008 in Kraft gewesen sind.

E. 2

2.1 Gemäss dessen Art. 1 bezweckt das OHG, den Opfern von Straftaten wirksame Hilfe zu leisten und ihre Rechtsstellung zu verbessern. Die Hilfe umfasst Beratung, Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren sowie Entschädigung und Genugtuung. Hilfe nach OHG erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat (Art. 2 Abs. 1 OHG). 2.2 Gemäss Art. 15 OHG wird aufgrund einer summarischen Prüfung des Entschädigungsgesuchs ein Vorschuss gewährt, wenn das Opfer sofortige finanzielle Hilfe benötigt, oder die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind. 2.3 Die Entschädigung kann herabgesetzt werden, wenn das Opfer den Schaden wesentlich mit verschuldet hat (Art. 13 Abs. 2 OHG).

E. 3

Vorliegend geht aus den Akten hervor und ist im Übrigen unbestritten, dass dem Rekurrenten Opferstellung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 OHG zukommt. Umstritten und zu prüfen ist demgegenüber, ob er die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Vorschusses nach Art. 15 OHG erfüllt, insbesondere, ob er sofortige finanzielle Hilfe benötigt. Dabei muss zwischen der Straftat und dem Schaden, für den Bedarf an sofortiger finanzieller Hilfe geltend gemacht wird, ein Kausalzusammenhang bestehen.

E. 4

4.1 Der Rekurrent beansprucht finanzielle Hilfe im Rahmen eines monatlichen Vorschusses von Fr. 2'565.25 für die Deckung der laufenden Lebenshaltungskosten. Er begründete dies im Wesentlichen damit, dass er wegen der Kürzung der Unfalltaggeldleistungen infolge Selbst- bzw. Mitverschuldens sowie wegen des Wegfalls der Arbeitslosenentschädigung seiner Ehefrau von der Sozialhilfe abhängig sei.

4.2 Die Unfallversicherung kürzte dem Rekurrenten die Geldleistungen mit Verfügung vom 14. September 2007 um 50% gestützt auf Art. 49 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202), da sich der Unfall bei der Beteiligung an einer Rauferei bzw. Schlägerei ereignet habe (act. G 5.1/1g). Gegen diese Kürzung ist derzeit ein Verfahren am Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hängig. Da die Leistungen des OHG subsidiär zu Leistungen der Unfallversicherung (und übrigen Leistungspflichtigen) sind (vgl. Art. 14 OHG), und die Unfallversicherung dem Rekurrenten Leistungen ausrichtet, erübrigen sich insoweit Leistungen des OHG. Es ist auch nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes, einen Ausfall auszugleichen, der grundsätzlich von der Unfallversicherung gedeckt werden muss, jedoch infolge eines Selbstverschuldens der versicherten Person gekürzt wurde. Daran ändert nichts, dass über die Kürzung der Unfallversicherungsleistungen noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Dasselbe gilt für die nochmalige Reduktion infolge (umstrittener) 50%iger Arbeitsfähigkeit des Rekurrenten. Abgesehen davon, geht aus den Strafakten zweifelsfrei hervor, dass sich der Rekurrent an einer Schlägerei beteiligt hat. Entgegen seiner Auffassung kann aufgrund der Strafakten nicht davon ausgegangen werden, dass ihn an der Straftat kein Mitverschulden traf. Insbesondere kann aus dem Umstand, dass C.____ auf einen Strafantrag gegen den Rekurrenten verzichtet hat, nicht darauf geschlossen werden, dass sich jener als Täter (und den Rekurrenten damit als Opfer) betrachtete. Auch kann nicht als erstellt gelten, dass sich der Rekurrent nur verteidigt hat. So geht aus dem Protokoll betreffend die Befragung des Zeugen Michael Hasler hervor, dass sich C.____ und der Rekurrent auf dem Trottoir gestritten haben. Zwar seien die meisten "Aktionen" von C.____ ausgegangen, der Rekurrent habe jedoch ebenfalls Schläge ausgeteilt und sich nicht nur verteidigt. So führte der Zeuge aus, der "Flüchtende" (C.____) müsste auch Spuren des Kampfs aufweisen (vgl. act. A.1.5 aus dem Verfahren ST.2007.17937 des Untersuchungsamts). Aus dem Bericht der Kantonspolizei St. Gallen vom 6. Juli 2007 geht zudem hervor, dass der Rekurrent und C.____ bereits zuvor auf dem Parkplatz mit Fäusten aufeinander eingeschlagen haben (act. A.1 aus dem Verfahren ST.2007.17937 des Untersuchungsamts). In der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vom 8. Juli 2008 wird denn auch ausdrücklich festgehalten, dass der Rekurrent C.____ verletzt hat; letzterer habe insbesondere Prellungen erlitten (act. G 5.1/7a). Unter diesen Umständen ist von einem wesentlichen Mitverschulden des Rekurrenten an der Straftat im Sinn von Art. 13 Abs. 2 OHG auszugehen, der zu einer Herabsetzung der Entschädigung (und damit zu einer entsprechenden Reduktion eines allfälligen Vorschusses) führt, hat er sich doch aktiv an der Schlägerei beteiligt. Die von der Vorinstanz vorgenommene Kürzung um 50% erscheint angemessen und ist nicht zu beanstanden.

4.3 Da die Taggeldleistungen der Unfallversicherung (maximal) 80% des versicherten Verdiensts betragen (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]), bleibt damit zu prüfen, ob aufgrund der nicht gedeckten 20% ein Bedarf an sofortiger finanzieller Hilfe zu bejahen ist. 80% des versicherten Verdiensts des Rekurrenten entsprechen Fr. 3'207.-- pro Monat (vgl. act. G 5.1/1f); die nicht gedeckten 20% belaufen sich demnach auf Fr. 801.75

pro Monat. Der vom Rekurrenten geltend gemachte Ausfall liegt jedoch deutlich über diesem Betrag, weshalb er von vornherein nicht (vollständig) auf den auf die Straftat zurückzuführenden Verdienstaufschlag des Rekurrenten zurückgeführt werden kann. So macht der Rekurrent denn auch selbst geltend, die finanzielle Notlage und der damit verbundene Bezug von Sozialhilfe seien auch auf den Wegfall der Arbeitslosenentschädigung seiner Ehefrau zurückzuführen. Die Arbeitslosentaggelder der Ehefrau beliefen sich gemäss Angaben im Rahmen des ersten Gesuchs auf durchschnittlich Fr. 2'350.-- pro Monat (act. G 5.1/1a). Damit ist erstellt, dass die finanzielle Notlage des Rekurrenten in einem erheblichen Umfang nicht auf die Straftat zurückzuführen ist, weshalb dafür auch keine Leistungen nach OHG in Anspruch genommen werden können. 4.4 Steht nach dem Gesagten fest, dass zwischen der vom Rekurrenten geltend gemachten finanziellen Notlage und der Straftat grösstenteils kein Kausalzusammenhang besteht, bzw. dass für Leistungen, die der Unfallversicherer wegen (wesentlichem) Mitverschuldens bzw. fehlender Unfallkausalität kürzt, nicht ausfallweise die Opferhilfe in Anspruch genommen werden kann, hat die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch und das erneute Vorschussbegehren des Rekurrenten zu Recht abgelehnt.

E. 5

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist der Rekurs abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 16 Abs. 1 OHG). 5.2 Dem Rekurrenten wurde die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung am 21. Januar 2009 bewilligt (act. G 6). Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rekurrenten es gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung und der vom Staat entschädigten Parteikosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPO/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). 5.3 Der Staat ist zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Rekurrenten aufzukommen. Der Rechtsvertreter des Rekurrenten verzichtete auf das Einreichen einer Kostennote. Die Entschädigung ist auf Fr. 3'000.-- festzulegen und um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Rekurrenten mit Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Rekurrenten mit Fr. 2'400.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.